



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang

## 05. 09. 2010

## Nr. 64

### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 01.09.2010
2. Landkreis Börde, Gesundheitsamt: Vorsorgliches Badeverbot für den Gröninger See
3. Gemeinde Hohe Börde: Einladung 1. Ortschaftsratsitzung Rottmersleben

4. Gemeinde Hohe Börde: Einladung 1. Ortschaftsratsitzung Bornstedt
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: öffentliche Bekanntmachung
6. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.09.2010

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 506/63/2010:** Der Landkreis Börde gewährt dem Dodendorfer Heimatverein e. V. gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ für das Vorhaben „Sanierung Schill-Denkmal Dodendorf - 2. Bauabschnitt“ Zuwendungen in Höhe von 2.500,- EUR.

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 503/SBU/2010:** Der Kreisausschuss beschloss den Verkauf der unbebauten Grundstücke Gemarkung Ackendorf im Bereich Kreisverkehr, Flur 2, Flurstück 148, 149 und 159 mit einer Gesamtgröße von 1.805 m<sup>2</sup> an Herrn Falk Wasner, Ackendorf.

**Beschluss Nr. 516/68/2010:** Der Kreisausschuss entschied über die Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Elektroenergie für die Lose 1, 2, 3, 4 und 6, Lieferzeitraum 2011/2012, an die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin.

Haldensleben, 02.09.2010

Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Vorsorgliches Badeverbot für den Gröninger See

Das Gesundheitsamt des Landkreises Börde hat mit Datum vom 31.08.2010 für den Gröninger See ein Badeverbot angeordnet.

Grund des Badeverbotes sind Grenzwertüberschreitungen des mikrobiologischen Parameters Escherichia coli. Damit ist das Badewasser gemäß Badegewässerverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 2007 nicht zum Baden geeignet.

Das Badeverbot ist eine vorsorgliche Schutzmaßnahme für die Bevölkerung, um jegliche gesundheitliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

Haldensleben, 31.08.2010

Weibel  
Landrat

Gemeinde Hohe Börde

Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde/OT Irxleben

01.09.2010

Hiermit lade ich Sie zur 1. Ortschaftsratsitzung des Ortschaftsrates Rottmersleben ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, dem 09. September 2010, um 19.00 Uhr**, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus in Rottmersleben, Altes Dorf 4, statt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Ortsbürgermeisters
4. **Beschluss Nr. 253**  
Wahl eines Vertreters des Ortschaftsrates Rottmersleben zur Entsendung in den Gemeinderat Hohe Börde
5. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte

#### Nichtöffentlicher Teil:

6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte

#### Öffentlicher Teil:

8. Schließung der Sitzung

Trittel  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Hohe Börde

- Der Ortsbürgermeister -  
Gemeinde Hohe Börde/Ortschaft Bornstedt

### Öffentliche Bekanntmachung **Einladung** **31.08.2010**

Im Auftrag des Ortsbürgermeisters von Bornstedt lade ich Sie zur 1. Sitzung des Ortschaftsrates recht herzlich ein.  
Die Sitzung findet am

**Donnerstag, dem 09.09.2010,**

**um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bornstedt**

statt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 10.08.2010 zur Bestätigung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters
5. Information zum Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Bornstedt während der Amtszeit
6. **Beschluss Nr. 254** – Wahl eines Vertreters des Ortschaftsrates Bornstedt zur Entsendung in den Gemeinderat Hohe Börde
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte und von Bürgern

#### Nichtöffentlicher Teil:

8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte

#### Öffentlicher Teil:

10. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

gez. Andreas Arnecke  
Ortsbürgermeister

Trittel  
Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Az.: 43.10 - 611 B 5.01

Wanzleben, den 16.07.2010

### Öffentliche Bekanntmachung

**Unternehmensflurvereinigung Colbitz BAB 14  
Landkreis Börde  
Verf.-Nr.: 27OK7014**

#### Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

#### 1. Besitzzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.2 - von der AS Wolmirstedt bis zur B 189 nördlich von Colbitz - wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, folgendes angeordnet

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **15.09.2010**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

- 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, wird ab dem **15.09.2010**

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

- 1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungszuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

#### 2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.12.2006 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ Verfahrensnummer 27OK7014 im Landkreis Börde angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 - Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 15.06.2010 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben, den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz soll zum 15.09.2010 erfolgen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor. Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt noch in diesem Jahr mit dem Neubau der VKE 1.2 zu beginnen.

Zuerst sind die baubestimmenden ACEF-Maßnahmen und archäologischen Untersuchungen auszuführen.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die sogenannten CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwei Vegetationsperioden vor Baufeldberäumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen zum 15.09.2010 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

#### 3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Begründung:

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.2 - der BAB 14 zwischen der AS Wolmirstedt (B 189) und der AS Colbitz (K 1174n) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Colbitz dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Colbitz vom Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelastung, Erschütterungen und Schadstoffmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.2 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

#### 4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, zugewiesenen Flächen sind durch den Landesbetrieb Bau ab 15.09.2010 in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7. Die dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle, nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

#### 5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzurufen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz, und August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz, sowie bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke



#### Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

#### Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:**

Landrat Landkreis Börde/Thomas Weibel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

**Redaktion/Bezug:  
Internet:**